

# **BVGer A-4735/2012 vom 2. September 2014**

Bundesverwaltungsgericht, 2014-09-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_A-4735\\_2012](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_A-4735_2012)

FR: TAF A-4735/2012 du 2 septembre 2014

IT: TAF A-4735/2012 del 2 settembre 2014

## **Regeste**

Rentenanspruch

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Zu den anfechtbaren Verfügungen gehören jene der IVSTA, die zu den Vorinstanzen des Bundesverwaltungsgerichts gehört (Art. 33 Bst. d VGG; vgl. auch Art. 69 Abs. 1 Bst. b IVG). Eine Ausnahme, was das Sachgebiet angeht, ist nicht gegeben (vgl. Art. 32 VGG).

### **E. 1.2**

Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (vgl. Art. 37 VGG). Gemäss Art. 3 Bst. dbis VwVG bleiben in sozialversicherungsrechtlichen Verfahren die besonderen Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) vorbehalten. Gemäss Art. 2 ATSG sind die Bestimmungen dieses Gesetzes auf die bundesgesetzlich geregelten Sozialversicherungen anwendbar, wenn und soweit die einzelnen Sozialversicherungsgesetze es vorsehen. Nach Art. 1 IVG sind die Bestimmungen des ATSG auf die Invalidenversicherung anwendbar (Art. 1a-70 IVG), soweit das IVG nicht ausdrücklich eine Abweichung vom ATSG vorsieht. Dabei finden nach den allgemeinen intertemporalrechtlichen Regeln in formellrechtlicher Hinsicht mangels anderslautender Übergangsbestimmungen grundsätzlich diejenigen Rechtsätze Anwendung, welche im Zeitpunkt der Beschwerdebeurteilung Geltung haben (BGE 130 V 1 E. 3.2).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde wurde frist- und formgerecht eingereicht (vgl. Art. 38 ff. und Art. 60 ATSG). Als Adressat der angefochtenen Verfügung ist der Beschwerdeführer berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung (vgl. Art. 59 ATSG).

### **E. 1.4**

Zusammenfassend ergibt sich, dass sämtliche Prozessvoraussetzungen erfüllt sind, weshalb auf die Beschwerde einzutreten ist.

### **E. 1.5**

Gemäss Art. 19 Abs. 3 VGG sind die Richter und Richterinnen des Bundesverwaltungsgerichts zur Aushilfe in anderen Abteilungen verpflichtet. Die Abteilung I des Bundesverwaltungsgerichts hat das vorliegende Beschwerdeverfahren im

Zuge einer - auf einer abteilungsübergreifenden Zusammenarbeit basierenden - Entlastungsmassnahme gegenüber der Abteilung III übernommen. Die ursprüngliche Verfahrensnummer C4725/2012 wurde daher auf A-4735/2012 geändert.

### **E. 1.6**

Das Bundesverwaltungsgericht prüft die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich der Überschreitung oder des Missbrauchs des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit (Art. 49 VwVG).

### **E. 1.7**

Im Sozialversicherungsprozess hat das Gericht seinen Entscheid, so-fern das Gesetz nicht etwas Abweichendes vorsieht, nach dem Beweis-grad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu fällen. Die blosse Möglichkeit eines bestimmten Sachverhalts genügt den Beweisanforderungen nicht. Das Gericht hat vielmehr jener Sachverhaltsdarstellung zu folgen, die es von allen möglichen Geschehensabläufen als die wahrscheinlichste würdigt (BGE 138 V 218 E. 6, BGE 126 V 353 E. 5b, BGE 125 V 193 E. 2, je mit Hinweisen).

### **E. 1.8**

Das sozialversicherungsrechtliche Verfahren ist vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht (Art. 43 ATSG). Danach hat die Verwaltung und im Beschwerdeverfahren das Gericht von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des erheblichen Sachverhalts zu sorgen. Verwaltungsbehörden und Sozialversicherungsgericht haben aber zusätzliche Abklärungen nur dann vorzunehmen oder zu veranlassen, wenn hierzu aufgrund der Parteivorbringen oder anderer sich aus den Akten ergebender Anhaltspunkte hinreichender Anlass besteht (BGE 117 V 282 E. 4a mit Hinweis; Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts [seit 1. Januar 2007: Bundesgericht] I 520/99 vom 20. Juli 2000).

#### **E. 2.1.1**

Der Beschwerdeführer besitzt die bosnische Staatsbürgerschaft und wohnt in Bosnien und Herzegowina. Die Schweiz handelt zurzeit mit diesem Staat ein Sozialversicherungsabkommen aus, wobei hinsichtlich des Inkrafttretens noch keine Angaben möglich sind (vgl. [www.zas.admin.ch](http://www.zas.admin.ch) > International > Bilaterale Abkommen; zuletzt besucht am 14. August 2014). Bis zum Inkrafttreten dieser neuen Abkommen ist weiterhin das bisherige Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über Sozialversicherung vom 8. Juni 1962 (SR 0.831.109.818.1) anwendbar (vgl. BGE 126 V 198 E. 2b und 122 V 381 E. 1 mit Hinweisen). Nach Art. 2 dieses Abkommens stehen die Staatsangehörigen der Vertragsstaaten in ihren Rechten und Pflichten aus den in Art. 1 des Abkommens genannten Rechtsbereichen, zu welchen auch die schweizerische Bundesgesetzgebung über die Invalidenversicherung gehört, einander gleich, soweit nichts anderes bestimmt ist. Hinsichtlich der Voraussetzungen des Anspruchs auf eine schweizerische Invalidenrente sowie der anwendbaren Verfahrensvorschriften sieht das Abkommen keine im vorliegenden Verfahren relevanten Abweichungen vom Grundsatz der Gleichstellung vor. Die Frage, ob und gegebenenfalls ab wann Anspruch auf Leistungen der Invalidenversicherung besteht, bestimmt sich daher vorliegend alleine auf Grund der schweizerischen Rechtsvorschriften.

#### **E. 2.1.2**

Insbesondere sind die rechtsanwendenden Behörden in der Schweiz nicht an Feststellungen und Entscheide ausländischer Versicherungsträger, Krankenkassen, Behörden und Ärzte bezüglich Invaliditätsgrad und Anspruchsbeginn gebunden (vgl. BGE 130 V 253 E. 2.4; AHI-Praxis 1996, S. 179; vgl. auch ZAK 1989 S. 320 E. 2). Vielmehr unterstehen auch aus dem Ausland stammende Beweismittel der freien Beweiswürdigung des Gerichts (vgl. Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts [seit 1. Januar 2007: Bundesgericht] vom 11. Dezember 1981 i.S. D.; zum Grundsatz der freien Beweiswürdigung: BGE 125 V 351 E. 3a; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-662/2010 vom 19. Dezember 2012 E. 4.1).

### **E. 2.1.3**

In zeitlicher Hinsicht ist zunächst festzuhalten, dass Rechts- und Sachverhaltsänderungen, die nach dem massgebenden Zeitpunkt des Erlasses der streitigen Verfügung (hier: 13. August 2012) eintraten, im vorliegenden Verfahren grundsätzlich nicht zu berücksichtigen sind (vgl. BGE 130 V 329, BGE 130 V 138 E. 2.1, BGE 121 V 362 E. 1b sowie BGE 129 V 1 E. 1.2, je mit Hinweisen). Denn das Sozialversicherungsgericht stellt bei der Beurteilung einer Streitsache in der Regel auf den bis zum Zeitpunkt des Erlasses der streitigen Verfügungsverfügung eingetretenen Sachverhalt ab (BGE 132 V 215 E. 3.1.1). Tatsachen, die jenen Sachverhalt seither verändert haben, sollen im Normalfall Gegenstand einer neuen Verfügungsverfügung sein (BGE 138 V 475 E. 3.1, BGE 121 V 362 E. 1b). In zeitlicher Hinsicht sind daher grundsätzlich diejenigen materiellen Rechtssätze massgebend, die bei der Erfüllung des rechtlich zu ordnenden oder zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung hatten (BGE 132 V 215 E. 3.1.1). Dabei ist ein allfälliger Leistungsanspruch für die Zeit vor einem Rechtswechsel aufgrund der bisherigen sowie ab diesem Zeitpunkt nach den neuen Normen zu prüfen (pro rata temporis; BGE 130 V 445).

### **E. 2.1.4**

Im vorliegenden Verfahren finden demnach grundsätzlich jene schweizerischen Rechtsvorschriften Anwendung, die bei Erlass der angefochtenen Verfügung vom 13. August 2012 in Kraft standen; weiter aber auch alle übrigen Vorschriften, die für die Beurteilung der streitigen Verfügung im vorliegend massgeblichen Zeitraum von Belang sind. Da sich der allenfalls anspruchsbegründende Sachverhalt mutmasslich im Zeitraum 2006 (Zeitpunkt des Leistungsgesuchs [exakter Zeitpunkt ist vorliegend streitig]) bis 13. August 2012 (Erlass der angefochtenen Verfügung) zugetragen hat, ist vorliegend entsprechend grundsätzlich auch auf die materiellen Bestimmungen des IVG und der IVV in der Fassung gemäss den am 1. Januar 2008 (5. IV-Revision; AS 2007 5129 und AS 2007 5155) in Kraft getretenen Änderungen abzustellen. Zudem sind die mit dem ersten Massnahmenpaket der 6. IV-Revision am 1. Januar 2012 in Kraft getretenen Änderungen des IVG und der IVV (IV-Revision 6a; IVG in der Fassung vom 18. März 2011 [AS 2011 5659], IVV in der Fassung vom 16. November 2011 [AS 2011 5679]) zu beachten, soweit diese einschlägig sind.

### **E. 2.1.5**

Ferner sind das ATSG und die ATSV in der am 1. Januar 2008 (5. IV-Revision, AS 2007 5129 bzw. AS 2007 5155) bzw. - soweit einschlägig - am 1. Januar 2012 (IV-Revision 6a, AS 2011 5659 bzw. AS 2011 5679) in Kraft getretenen Fassungen anwendbar.

### **E. 2.2.1**

Anspruch auf eine Rente der schweizerischen Invalidenversicherung hat, wer invalid im Sinne des Gesetzes ist (Art. 7, 8, 16 ATSG; Art. 4, 28, 28a, 29 IVG) und beim

Versicherungsfall während mindestens dreier Jahre (Art. 36 Abs. 1 IVG) Beiträge an die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung geleistet hat. Diese zwei Bedingungen müssen kumulativ erfüllt sein.

#### **E. 2.2.2**

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 ATSG), die Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall sein kann (Art. 4 Abs. 1 IVG). Invalidität ist somit der durch einen Gesundheitsschaden verursachte und nach zumutbarer Behandlung oder Eingliederung verbleibende länger dauernde (volle oder teilweise) Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt resp. der Möglichkeit, sich im bisherigen Aufgabenbereich zu betätigen. Der Invaliditätsbegriff enthält damit zwei Elemente (vgl. Ueli Kieser, ATSG-Kommentar, 2. Aufl., Zürich 2009, Art. 8 Rz. 7): Ein medizinisches (Gesundheitsschaden mit Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit) und ein wirtschaftliches im weiteren Sinn (dauerhafte oder länger dauernde Einschränkung der Erwerbsfähigkeit oder der Tätigkeit im Aufgabenbereich).

#### **E. 2.2.3**

Arbeitsunfähigkeit ist die durch eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit bedingte, volle oder teilweise Unfähigkeit, im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich zumutbare Arbeit zu leisten. Bei langer Dauer wird auch die zumutbare Tätigkeit in einem anderen Beruf oder Aufgabenbereich berücksichtigt (Art. 6 ATSG; Susanne Fankhauser, in: Recht der Sozialen Sicherheit, 2014, Rz. 19.2 f., 19.37). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 ATSG).

#### **E. 2.2.4**

Gemäss Art. 28 Abs. 1 IVG (in der von 2004 bis Ende 2007 gültig gewesenen Fassung) besteht der Anspruch auf eine ganze Rente, wenn die versicherte Person mindestens 70%, derjenige auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie mindestens 60% invalid ist. Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50% besteht Anspruch auf eine halbe Rente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40% ein solcher auf eine Viertelsrente. Hieran hat die 5. IV-Revision nichts geändert (Art. 28 Abs. 2 IVG in der ab 2008 geltenden Fassung). Laut Art. 28 Abs. 1ter IVG (in der von 2004 bis Ende 2007 gültig gewesenen Fassung) bzw. Art. 29 Abs. 4 IVG (in der ab 2008 geltenden Fassung) werden Renten, die einem Invaliditätsgrad von weniger als 50% entsprechen, jedoch nur an Versicherte ausgerichtet, die ihren Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt (Art. 13 ATSG) in der Schweiz haben, soweit nicht völkerrechtliche Vereinbarungen eine abweichende Regelung vorsehen. Eine solche Ausnahme ist vorliegend nicht gegeben.

#### **E. 2.2.5**

Um den Invaliditätsgrad bemessen zu können, ist die Verwaltung (und im Beschwerdefall das Gericht) auf Unterlagen angewiesen, die ärztliche und gegebenenfalls auch andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist. Im Weiteren sind die ärztlichen Auskünfte eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der Frage, welche

Arbeitsleistungen der versicherten Person noch zugemutet werden können (BGE 125 V 251 E. 4, 115 V 133 E. 2; AHI-Praxis 2002 S. 62 E. 4b/cc).

#### **E. 2.2.6**

Hinsichtlich des Beweiswerts eines Arztberichts ist entscheidend, ob der Bericht für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Beurteilung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen des Experten begründet sind (BGE 135 V 465 E. 4.4, BGE 134 V 231 E. 5.1). Ausschlaggebend für den Beweiswert ist grundsätzlich somit weder die Herkunft eines Beweismittels noch die Bezeichnung der eingereichten oder in Auftrag gegebenen Stellungnahme als Bericht oder Gutachten (BGE 125 V 351 E. 3a).

#### **E. 2.2.7**

Nach der Rechtsprechung kann auf Stellungnahmen der RAD abgestellt werden, wenn sie den allgemeinen beweisrechtlichen Anforderungen an einen ärztlichen Bericht genügen (vgl. dazu E. 2.2.6). Die Stellungnahmen müssen insbesondere in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden sein und in der Beschreibung der medizinischen Situation und Zusammenhänge einleuchten; die Schlussfolgerungen sind zu begründen. Die Ärzte und Ärztinnen des RAD müssen sodann über die im Einzelfall gefragten persönlichen und fachlichen Qualifikationen verfügen. Bezüglich dieser materiellen und formellen Anforderungen sind die Stellungnahmen der RAD im Beschwerdefall gerichtlich überprüfbar (zum Ganzen: Urteile des Bundesgerichts 9C\_323/2009 vom 14. Juli 2009 [publiziert in SVR 2009 IV Nr. 56] E. 4.3.1 mit Hinweisen und 9C\_1059/2009 vom 4. August 2010 E. 1.2). Es ist nicht zwingend erforderlich, dass die versicherte Person untersucht wird. Nach Art. 49 Abs. 2 IVV führt der RAD für die Beurteilung der medizinischen Voraussetzungen des Leistungsanspruchs nur "bei Bedarf" selber ärztliche Untersuchungen durch. In den übrigen Fällen stützt er seine Beurteilung auf die vorhandenen ärztlichen Unterlagen ab. Das Absehen von eigenen Untersuchungen an sich ist somit kein Grund, um einen RAD-Bericht in Frage zu stellen. Dies gilt insbesondere dann, wenn es im Wesentlichen um die Beurteilung eines feststehenden medizinischen Sachverhalts geht, und die direkte ärztliche Befassung mit der versicherten Person in den Hintergrund rückt (vgl. Urteile des Bundesgerichts 9C\_323/2009 vom 14. Juli 2009 E. 4.3.1 und I 1094/06 vom 14. November 2007 E. 3.1.1, je mit Hinweisen).

#### **E. 2.2.8**

Auf einen Aktenbericht eines RAD kann somit nur - aber immerhin - abgestellt werden, wenn die Akten zum Entscheidzeitpunkt ein vollständiges Bild über Anamnese, Verlauf und gegenwärtigen Status ergeben und diese Daten unbestritten sind (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C\_653/2009 vom 28. Oktober 2009 E. 5.2).

### **E. 3.1**

Vorliegend ist einerseits streitig, ob die IVSTA zu Recht mangels genügenden Invaliditätsgrads das IV-Rentengesuch des Beschwerdeführers abgewiesen hat (E. 3.2). Andererseits besteht Uneinigkeit betreffend den Beginn einer allfälligen Rentenleistung (E. 3.3).

#### **E. 3.2.1**

Die IVSTA stützt die Abweisung des Rentengesuchs auf das Gutachten vom 23. November 2011 von Dr. F.\_\_\_\_\_ (vgl. Sachverhalt F) und die Schlussberichte des RAD-Arztes Dr. E.\_\_\_\_\_ vom 26. Januar 2012 (vgl. Sachverhalt F), vom 27. Juni 2012 (vgl. Sachverhalt I), vom 5. Februar 2013 (vgl. Sachverhalt M) und vom 12. Juni 2013 (vgl. Sachverhalt P). In diesen bestätigen die genannten Ärzte die Arbeitsunfähigkeit des Beschwerdeführers im Umfang von 30%. Dieser Invaliditätsgrad würde nicht zu einer IV-Rente berechtigen (vgl. E. 2.2.3 f.) Es gilt demnach vorliegend zu überprüfen, ob die genannten ärztlichen Berichte diesen Invaliditätsgrad rechtsgenügend nachzuweisen vermögen.

#### **E. 3.2.2.1**

Gemäss ständiger Rechtsprechung (E. 2.2.6 f.) hängt der Beweiswert des Gutachtens von Dr. F.\_\_\_\_\_ und der Berichte des RAD-Arztes Dr. E.\_\_\_\_\_ davon ab, ob sie (1) für die streitigen Belange umfassend sind, (2) auf allseitigen Untersuchungen beruhen, (3) auch die geklagten Beschwerden berücksichtigen und (4) in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden sind (zu diesen ersten vier Voraussetzungen nachfolgend E. 3.2.2.3 f.). Weiter müssen (5) die Beurteilung der medizinischen Zusammenhänge und diejenige der medizinischen Situation einleuchten und (6) die Schlussfolgerungen des Experten müssen begründet sein (zu diesen zwei Voraussetzungen nachfolgend E. 3.2.2.5).

#### **E. 3.2.2.2**

Vorab ist festzuhalten, dass sowohl Dr. F.\_\_\_\_\_ als auch Dr. E.\_\_\_\_\_ als Fachärzte FMH für Psychiatrie und Psychotherapie unbestrittenermassen über die für die vorliegende Begutachtung des Beschwerdeführers notwendige Qualifikation verfügen.

#### **E. 3.2.2.3**

Weiter ist festzuhalten, dass es sich beim fraglichen Gutachten von Dr. F.\_\_\_\_\_ nicht um einen reinen Aktenbericht handelt. Dr. F.\_\_\_\_\_ hatte vielmehr die Möglichkeit, den Beschwerdeführer in persona am 9. November 2011 zu begutachten und dadurch auch auf die beklagten Beschwerden einzugehen. Zusätzlich stand ihm eine umfangreiche Dokumentation mit medizinische Berichten aus dem Zeitraum vom 2. November 1994 bis zum 31. Januar 2011 zur Verfügung. Zwar rügt der Beschwerdeführer, aufgrund der erst am 22. Mai 2012 erfolgten Übersetzung der bereits am 17. Oktober 2011 beigebrachten medizinischen Berichte aus Bosnien seien diese im Gutachten von Dr. F.\_\_\_\_\_ nicht berücksichtigt. Der Beschwerdeführer vermag aber nicht darzulegen, inwieweit sich durch diese Berichte das Ergebnis des Gutachtens von Dr. F.\_\_\_\_\_ geändert hätte. Dr. E.\_\_\_\_\_ kommt denn auch in seinem Schlussbericht vom 27. Juni 2012 zum Ergebnis, dass die übersetzten Dokumente keine neuen Informationen enthalten würden, die nicht schon im Gutachten von Dr. F.\_\_\_\_\_ gewürdigt worden wären (vgl. Sachverhalt I). Entgegen den Vorbringen des Beschwerdeführers wurden somit sämtliche beigebrachten ärztlichen Berichte vorliegend genügend gewürdigt.

#### **E. 3.2.2.4**

Daran vermag auch nichts zu ändern, dass die erst nachträglich übersetzten ärztlichen Berichte des Spital G.\_\_\_\_\_ bzw. von Dr. C.\_\_\_\_\_ (vgl. IV-act. 87) teilweise unleserlich sind. Bei diesen Berichten handelt es sich um die in wenigen Stichworten festgehaltene Krankengeschichte des Beschwerdeführers für den Zeitraum vom 10. Juli 2007 bis zum 21. August 2007 (IV-act 87, S. 9) bzw. vom 11. September 2007 bis zum 26. August 2011 (IV-act. 87, S. 1-8) und um einen Austrittsbericht aus dem Spital G.\_\_\_\_\_ vom 26. Juni 2007 (Austrittsdatum; IV-act 87, S. 11 f.). Zwar ist dem Beschwerdeführer

zuzustimmen, dass einzelne Wörter unleserlich sind, doch ist der gesamte Inhalt der Berichte in Bezug auf ihre Informationsgehalt für den vorliegenden Sachverhalt fraglich. Der leserliche Inhalt gibt nämlich grundsätzlich keine objektiven Befunde des behandelnden Arztes wieder, sondern erwähnt nur die vom Beschwerdeführer subjektiv empfundene Gesundheitssituation. So wird jeweils mit wenigen Stichworten auf die vom Beschwerdeführer vorgebrachten gesundheitlichen Beschwerden des Beschwerdeführers eingegangen (z.B. "Depression", "Schlaflosigkeit", "Kopfschmerzen", "Angstzustände", "Anspannung", "Zittern", "veränderte physische Beschwerden"). Zusätzlich wird in den Berichten lediglich die verschriebenen Medikamente aufgeführt. Mangels objektiver Befunde des behandelnden Arztes ist - entgegen der Vorbringen des Beschwerdeführers - der Beweiswert der eingereichten Berichte gering. Dass Dr. F.\_\_\_\_\_ und Dr. E.\_\_\_\_\_ diese Berichte in leserlicher Form nicht bereits von der Vorinstanz angefordert hatten, ist somit im Ergebnis nicht zu beanstanden.

#### **E. 3.2.2.5**

Weiter ist festzuhalten, dass Dr. F.\_\_\_\_\_ in seinem Gutachten unbestrittenermassen umfassend auf die medizinische Vorgeschichte und die psychische Situation des Beschwerdeführers eingeht. Neben der Würdigung der vorliegenden Aktenbefunde stellt er auch eine eigene Untersuchung an. Diese ist gemäss Schlussbericht von Dr. E.\_\_\_\_\_ vom 26. Januar 2012 "von guter Qualität und überzeugend". Der Beschwerdeführer bringt nichts vor, was diese Schlussfolgerung zu entkräften vermöchte. Zudem sind die von Dr. F.\_\_\_\_\_ angestellten Überlegungen und Schlussfolgerungen zur psychischen Situation und der damit zusammenhängenden Arbeitsunfähigkeit einleuchtend und genügend begründet.

#### **E. 3.2.3**

Im Ergebnis bestehen somit an den Resultaten des Gutachtens von Dr. F.\_\_\_\_\_ und den das Gutachten bestätigenden Schlussberichten von Dr. E.\_\_\_\_\_, wonach der Beschwerdeführer zu 30% arbeitsunfähig ist, keine begründeten Zweifel, die deren Beweiswert entkräften könnten. Daran vermögen auch die im Rahmen des Beschwerdeverfahrens vom Beschwerdeführer beigebrachten ärztlichen Berichte von Dr. H.\_\_\_\_\_ (datiert vom 26. März 2012, vom 30. April 2012, vom 28. Mai 2012, vom 2. Juli 2012, vom 14. Oktober 2012, vom 9. Dezember 2012 und 17. Februar 2013) - soweit sie vorliegend zur Beurteilung der streitigen Verfügung vom 13. August 2012 überhaupt zu berücksichtigen sind (E. 2.1.3) - nichts zu ändern. Dr. E.\_\_\_\_\_ hat in seinen Schlussberichten vom 5. Februar 2013 und vom 12. Juni 2013 festgehalten, dass diese beigebrachten ärztlichen Berichte das Ergebnis des Gutachtens von Dr. F.\_\_\_\_\_ nicht in Frage stellen, sondern sogar bestätigen. Auch diese Schlussberichte von Dr. E.\_\_\_\_\_ erfüllen die an den Beweiswert von ärztlichen Berichten zu stellenden Anforderungen (E. 2.2.6). Entgegen dem Vorbringen des Beschwerdeführers lässt sich den Berichten von Dr. H.\_\_\_\_\_ im Übrigen nicht entnehmen, dass eine "mindestens 70%ige Arbeitsunfähigkeit" vorliege.

#### **E. 3.3**

Nach dem Ausgeführten ist es somit auf Grundlage des Gutachtens von Dr. F.\_\_\_\_\_ und den Schlussberichten von Dr. E.\_\_\_\_\_ möglich, mit dem im Sozialversicherungsrecht erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit (E. 1.7) zu beurteilen, in welchem Ausmass eine Arbeitsunfähigkeit des Beschwerdeführers besteht und wie sich

diese auf den Anspruch auf die Invalidenrente auswirkt. Auf weitere Sachverhaltsfeststellungen - z.B. den vom Beschwerdeführer angedeuteten Bezug maschinengeschriebener, ausführlicher Berichte des Spitals G.\_\_\_\_\_ bzw. von Dr. C.\_\_\_\_\_ - kann verzichtet werden. Die Schlussfolgerungen der IVSTA, wonach der Beschwerdeführer zu 30% arbeitsunfähig ist und somit keinen Anspruch auf IV-Rente hat, sind nach dem Ausgeführten vom Bundesverwaltungsgericht nicht in Frage zu stellen. Bei diesem Resultat erübrigt sich die Klärung der ebenfalls gerügten Feststellung des Anmeldedatums (vgl. Sachverhalt L). Die noch im Verfahren vor der Vorinstanz beantragte Untersuchung seines physischen Zustands (vgl. Sachverhalt H) verlangt der Beschwerdeführer im Verfahren vor Bundesverwaltungsgericht nicht mehr. Die angefochtene Verfügung vom 13. August 2012 erweist sich somit als rechtmässig und die Beschwerde ist abzuweisen.

#### **E. 4.1**

Gemäss Art. 69 Abs. 1bis in Verbindung mit Art. 69 Abs. 2 IVG (in der seit dem 1. Juli 2006 gültigen Fassung) ist das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von IV-Leistungen vor dem Bundesverwaltungsgericht kostenpflichtig. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer die Verfahrenskosten zu tragen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Diese werden auf Fr. 400.-- festgesetzt (vgl. u.a. Art. 4 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der vom Beschwerdeführer einbezahlte Kostenvorschuss in der Höhe von ebenfalls Fr. 400.-- ist zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden.

#### **E. 4.2**

Der obsiegenden Partei kann von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zugesprochen werden (Art. 64 Abs. 1 VwVG). Als Bundesbehörde hat die obsiegende Vorinstanz jedoch keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 7 Abs. 3 VGKE). Dem unterliegenden Beschwerdeführer ist entsprechend dem Verfahrensausgang ebenfalls keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG e contrario). (Das Dispositiv befindet sich auf der nächsten Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.